

■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■

Unser Zeichen: ■■■■■■

Hamburg, den 13.06.2012

**Polyband Medien GmbH / ■■■■■■**  
**Unerlaubtes Anbieten geschützter Werke in Tauschbörsen**

Sehr geehrter ■■■■■■

in oben bezeichneter Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 10.06.2012 und nehmen wie folgt Stellung:

Wir bestätigen zunächst den Eingang der unterzeichneten Unterlassungserklärung, die wir namens unserer Mandatschaft hiermit der guten Ordnung halber nochmals ausdrücklich annehmen.

Unser Angebot auf Zahlung einer Vergleichssumme haben Sie allerdings abgelehnt, so dass wir wie folgt ausführen.

Aufgrund der für ein gerichtliches Verfahren dokumentierten Daten der Guardaley Ltd. steht in technischer Hinsicht definitiv fest, dass die Rechtsverletzung von Ihrem Internetanschluss aus begangen worden ist. Ein technisches Versehen oder eine Verwechslung ist ausgeschlossen.

Die in unserem Schreiben benannte Datei wurde von einem Mitarbeiter der Guardaley Ltd. vollständig heruntergeladen und mit dem Werk unserer Mandantin verglichen. Der Mitarbeiter kann im Streitfall als Zeuge vernommen werden.

**HAMBURG**  
Simone Birkner  
Daniela Blanckley  
Stefan Ellenberg  
Jannika Gorke  
Dr. Hans-Martin Gutsch<sup>o</sup>  
Kai Jacobsen  
Nina Ketzscher  
Björn Krämer  
Adrian Krampen  
Maria Marotta  
Dr. John Riecken  
Thomas Schlegel<sup>o</sup>  
Christoph Schütz

Neumühlen 17  
D-22763 Hamburg  
Tel.: +49(0) 40 8 22 26 99-0  
Fax: +49(0) 40 8 22 26 99 12

**BERLIN**  
Dr. Florian Bachelin, LL.M.<sup>o</sup>  
Jürgen Köhler, LL.M.  
Andreas Lichtenhahn<sup>o</sup>  
Anna Özkaragil, LL.M.  
Helge Sasse<sup>o</sup>

Krausnickstrasse 22  
D-10115 Berlin  
Tel: +49(0) 30 88 71 94-0  
Fax: +49(0) 30 88 71 94 44

**BANKVERBINDUNG ANDERKONTO**  
Kto: 1238185282  
BLZ: 200 505 50  
Hamburger Sparkasse

IBAN DE 41200505501238185282  
BIC HASP DE HH XXX

**PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT**  
Berlin • AG Charlottenburg  
Reg.-Nr.: PR 547 B  
USt.-Ident.-Nr.: DE225169561

[www.sasse-partner.com](http://www.sasse-partner.com)

**DIRECT E-MAIL**  
[piraterie@sasse-partner.com](mailto:piraterie@sasse-partner.com)

<sup>o</sup> Partner

Es besteht zunächst der Anscheinsbeweis dafür, dass Sie als Anschlussinhaber die Rechtsverletzung selbst begangen haben. (BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08; OLG Köln MMR 2010, 44, 45; OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010, Az. 5 W 126/10).

Selbst wenn Sie nicht als Täter verantwortlich sein sollten, müssten Sie immer noch darlegen und beweisen, dass Sie ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen einen Missbrauch ihres Anschlusses durch Dritte getroffen haben. Der Inhaber eines Internetanschlusses eröffnet eine Gefahrenquelle und hat daher sicherzustellen, dass sein Anschluss nicht durch Dritte für Rechtsverletzungen genutzt wird (OLG Düsseldorf Az. I-20 W 157/07; OLG Frankfurt, Az. 11 U 27/07; Az. 6 W 20/05; OLG Hamburg, Az. 5 W 61/06; OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, Az. 6 U 101/09; LG Hamburg, Az. 310 O 144/08; LG Mannheim, Az. 7 O 62/06; LG Köln, Az. 28 O 889/08; LG Düsseldorf, Az. 12 O 134/09; LG Leipzig, Az. 05 O 383/08; LG Bielefeld, Az. 4 O 80/09).

Diese Auffassung wird von den Hamburger Gerichten, bei denen wir für unsere Mandantin regelmäßig über § 32 ZPO klageweise vorgehen, geteilt. Auf den informatorisch beigelegten Hinweisbeschluss des AG Hamburg vom 03.01.2012, dem auch Ausführungen des Amtsgerichts zu seiner örtlichen Zuständigkeit entnommen werden können, nehmen wir Bezug.

Die Überlassung des Internetzugangs an Kinder, an Ehepartner oder sonstige volljährige Dritte begründet die Störerhaftung (LG Hamburg MMR 2007, 131). Für Urheberrechtsverletzungen von Kindern hat der Anschlussinhaber daher zu haften (AG Frankfurt a.M.; Urteil vom 16.10.2009; Az.: 32 C 1684/09-23). Auch das Verhalten volljähriger Familienmitglieder hat sich der Anschlussinhaber zurechnen zu lassen (LG Düsseldorf, Urteil vom 27.05.2009, Az.: 12 O 134/09).

Werden diese Prüf- und Handlungspflichten verletzt, haftet der Internetanschlussinhaber auf Unterlassung und Schadensersatz (LG Köln, Beschluss v. 01.12.2010, Az. 28 O 594 /10).

Zu den angefallenen Kosten nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung.


Der vorgeschlagene Vergleichsbetrag ist mehr als angemessen, und im Falle einer streitigen Auseinandersetzung wäre der von Ihnen zu zahlende Betrag erheblich höher. Allein für unsere Tätigkeit wäre bei einem Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch in Höhe von EUR 20.000,- nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ein Betrag in Höhe von EUR 859,80 zu zahlen. Zur Höhe des Gegenstandswertes verweisen wir auf die einschlägige Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 10.06.2009 (Az: 308 O 271/09). Darüber hinaus hat unsere Mandantschaft erstattungsfähige Aufwendungen für die Ermittlungstätigkeit der Guardaley Ltd. Hinzu kommt ein Schadenersatzanspruch für die rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung des Werks unserer Mandantschaft.

Allein zur Förderung einer kurzfristigen außergerichtlichen Einigung war und ist unsere Mandantschaft bereit, einen Vergleich abzuschließen. Sollte die im Abmahnschreiben genannte Vergleichssumme in Höhe von EUR 800,- bis zum

**24.06.2012**

auf unserem Rechtsanwaltsanderkonto eingehen, wird unsere Mandantin keine weiteren Ansprüche gegen Sie geltend machen und den Vorgang als erledigt betrachten. Sollte diese Frist hingegen ergebnislos ablaufen, so werden wir unserer Mandantin empfehlen, den gesamten entstandenen Schaden unverzüglich mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen, wodurch weitere vermeidbare Kosten entstehen würden.

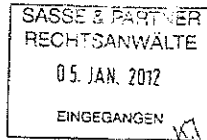
Mit freundlichen Grüßen



Kai Jacobsen  
-Rechtsanwalt-

Anspruch Hamburg, 203 12 31/11  
Hamburg 200121, 20355 Hamburg

Rechtsanwälte  
Sasse & Partner  
Neumühlen 17  
22763 Hamburg



Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 -  
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4 28 43 -

Zimmer:

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Briefe bei Antwort angeben:  
Geschäftsnr.:

Hamburg, den 03.01.2012

In Sachen

wg. Schadensersatz

Ihr Zeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Hinweis:

Nach dem derzeitigen Stand der Aktenlage weist das Gericht auf folgende Punkte hin:

Das Gericht erachtet sich als örtlich zuständig nach § 32 ZPO. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks durch ein Filesharingssystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in *Wandke/Bullinger*, UrhG, 2. Auflage 2006, §105 Rn. 8), wobei der Klägerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (*Kefferpütz* a. a. O., Rn. 13; *Zöller-Vollkommer*, Zivilprozessordnung, 27. Auflage 2009, § 32 Rn. 16). Da der nach dem Klagevortrag ins Internet gestellte Film auch in Hamburg hat aufgerufen werden können, ist das Amtsgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig (vgl. *Kefferpütz* a. a. O., Rn. 15).

Die Klägerin trägt die Beweislast für ihre Aktivlegitimation. Sie hat hierzu unter Vortage der Anlagen K 1, K 7 und K 8 substantiiert vorgetragen und ein Zeugenbeweisangebot unterbreitet.

Auch hinsichtlich der Verletzungshandlung trägt die Klägerin die Beweislast. Soweit der Beklagte bestreitet, dass eine voll tauffähige Aufnahme des hier in Rede stehenden Filmes zum fraglichen Zeitpunkt von seinem Anschluss aus Dritten zum Download angeboten und damit öffentlich zu-

Bitte beachten Sie: Schriftsätze nur dann vorab per Fax übersenden, wenn dies der Erhaltung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen. (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG)

Bankverbindung  
Justizkasse Hamburg  
Kto Nr. 209 015 01  
bei der Bundesbank  
BLZ: 200 000 00

Verkehrsankündigung  
Messehallen: U2  
Sievekingplatz: Metrobus 3  
Johannes-Brahme-Platz: Bus 112  
und Schnellbus 35, 36

Nachbriefkasten  
links an der Haupteingangstür

gänglich gemacht wurde, wäre Beweis zu erheben, ggf. auch durch ein Gutachten. In diesem Zusammenhang, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Zuverlässigkeit der Ermittlungen der Guardaley Ltd., ist auch der weitere Vortrag der Klägerseite in dem Schriftsatz vom 06.12.2011 samt Belegen und Beweisangeboten betreffend die weiteren nach den Ermittlungen der Guardaley Ltd. über den Internetanschluss des Beklagten erfolgten Rechtsverletzungen im Hinblick auf zwei weitere Filmwerke anderer Rechteinhaber zu berücksichtigen.

Im Übrigen spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Anschlussinhaber, der geltend macht, jemand anders habe die Rechtsverletzung begangen, trägt insoweit eine sekundäre Darlegungslast (BGH vom 12.05.2010, Rz. 12 (Az. I ZR 121/08)). Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte bislang nicht nachgekommen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Amts- und Landgerichts Hamburg haftet der Anschlussinhaber auch dann jedenfalls als Störer, wenn Familienangehörige und Dritte über seinen Anschluss urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von Tauschbörsen Dritten öffentlich zugänglich machen im Sinne des § 19a UrhG. Hiernach obliegen dem Anschlussinhaber grundsätzlich Prüfpflichten, wenn er seinen Anschluss Dritten – auch volljährigen Dritten – zur Verfügung stellt. Der Computer und Internetanschluss des Beklagten werden nach dessen Vortrag auch noch von seinem volljährigen Sohn sowie von seiner Ehefrau genutzt. Sofern der Beklagte Familienangehörigen einen Computer und einen Internetzugang zur Verfügung stellte und diese die hier in Rede stehende Schutzrechtsverletzung begangen haben, wäre das in der Zur-Verfügung-Stellung des Anschlusses liegende willentliche Verhalten des Beklagten adäquat kausal für die Schutzrechtsverletzung. Jedenfalls seit dem Auftreten der Filesharing-Software „Napster“ im Herbst 1999 ist Filesharing auch nicht mehr ungewöhnlich und wird vielfältig in Anspruch genommen. Durch die gesetzgeberischen Bemühungen, dem entgegenzuwirken, und dem verstärkten Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden ist dieser Umstand in den letzten Jahren auch nachhaltig in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Diese Diskussion wird in den Medien bis zum heutigen Tag regelmäßig zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht. Vor diesem Hintergrund kann niemand die Augen davor verschließen, dass das Überlassen eines Internetzugangs an Dritte die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit mit sich bringt, dass von diesen derartige Rechtsverletzungen begangen werden. Dieses Risiko löst Prüf- und Handlungspflichten desjenigen aus, der den Internetzugang ermöglicht, um der Möglichkeit solcher Rechtsverletzungen vorzubeugen, denen er etwa durch die Einräumung eigener Benutzerkonten mit beschränkten Rechten und die Einrichtung einer wirksamen „firewall“, durch die die Nutzung einer Filesharing-Software verhindert werden kann, begegnen kann.

Eine Störerhaftung könnte ausgeschlossen sein, wenn neben dem Beklagten niemand Zugang zum Computer gehabt hat und ein etwaiges WLAN-Netz ausreichend gesichert war. Dem wäre dann gegebenenfalls gegenbeweislich nachzugehen. Eine derartige Konstellation liegt hier aber bereits aus dem Grunde nicht vor, dass weitere Personen im Haushalt des Beklagten Zugang zu dessen Computer und Internetanschluss gehabt haben. Im Übrigen ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick auf eine ausreichende, im Kaufzeitpunkt des Routers marktübliche und ihrem Zweck entsprechend wirksam eingesetzte Sicherung seines WLAN-Netzes bislang nicht nachgekommen. Er müsste genau vortragen, mit was für einer Sicherung der Anschluss gesichert war. Der Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Netzes ist – auch bei Privatpersonen – adäquat kausal für Urheberrechtsverletzungen, die unbekannte Dritte unter Einsatz dieses Netzes begehen (BGH vom 12.05.2010, Rz. 20 f. (Az. I ZR 121/08)).

Soweit ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach bestehen sollte, scheint für den im We-

ge der Lizenzanalogie geltend gemachten Schadensersatz nach derzeitiger Aktenlage ein Betrag von 250,00 EUR im Hinblick darauf, dass allen Tauschbörsennutzern ein Download ermöglicht wurde, angemessen. Zur Entstehung der als Schaden geltend gemachten Ermittlungs-, Dokumentations- und Beweissicherungskosten der Guardaley Ltd. hat die Klägerin unter Beweisangebot vorgetragen.

Auch die Berechnung der Abmahnkosten ist nach derzeitiger Aktenlage nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert von 15.000,00 EUR für einen im Zeitpunkt der Rechtsverletzung hochaktuellen Film entspricht dem, was das Gericht und auch das Landgericht Hamburg in vergleichbaren Fällen für angemessen erachtet haben. Die Voraussetzungen des § 97a Abs 2 UrhG liegen nicht vor, da die öffentliche Zugänglichmachung eines Spielfilms im Rahmen einer Tauschbörse keine unerhebliche Rechtsverletzung ist. Dem steht auch nicht das Urteil des BGH vom 12.05.2010 (Az. I ZR 121/08) entgegen, das entgegen der Presseerklärung des BGH keine Ausführungen dazu enthält.

Die Rechtsanwaltskosten dürften auch als Zahlungsantrag geltend gemacht werden können. Der Beklagte hat die Zahlung endgültig zurückgewiesen und die Klägerin damit auf den Klageweg verwiesen. Dadurch hat sich der ursprüngliche Freihalteanspruch in einen Zahlungsanspruch verwandelt (Palandt, BGB, 87. Aufl., § 250 Rn. 2). Eine Kostenrechnung im Sinne des § 10 Abs. 1 RVG ist keine Voraussetzung für einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Erstattung der Abmahnkosten. Voraussetzung ist nur die Fälligkeit im Sinne des § 8 RVG. § 10 Abs. 1 RVG ist eine Schutzvorschrift zugunsten des Mandanten im Innenverhältnis zu seinem Anwalt, so dass es auf die Frage, ob hier aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass auf die Berechnung verzichtet wurde, nicht ankommt.

II. Vorschlag:

Mit freundlichen Grüßen

; Jang  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle